

**Änderungsvereinbarung zum Vertrag  
über die Errichtung einer  
Stillen Gesellschaft**

zwischen

**HT1 Funding GmbH,**

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im  
Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 77249

(nachstehend als *Stiller Gesellschafter* bezeichnet)

und

**Dresdner Bank AG,**

Jürgen-Ponto-Platz 1,  
60301 Frankfurt am Main

eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des  
Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 14000

(nachstehend als *Bank* bezeichnet)

**Präambel**

- (A) Der Stille Gesellschafter und die Bank haben mit Wirkung zum 20. Juli 2006 einen Vertrag über eine stille Gesellschaft nach deutschem Recht mit der HT1 Funding GmbH als stillem Gesellschafter und der Bank als Prinzipal geschlossen (der *Beteiligungsvertrag*). Aufgrund des Beteiligungsvertrages leistete der Stille Gesellschafter eine Vermögenseinlage (die *Stille Einlage*) in einem Barbetrag von €1.000.000.000 (der *Einlagennennbetrag*).
- (B) Der Stille Gesellschafter hat zur Refinanzierung der Stillen Einlage Capital Securities mit einem Gesamtnennbetrag von €1.000.000.000 (die *Capital Securities*) begeben und im Kapitalmarkt platziert.
- (C) Der Stille Gesellschafter und die Bank beabsichtigen, den Beteiligungsvertrag so zu ändern, dass – jeweils vorbehaltlich der Zustimmung der BaFin und, soweit rechtlich erforderlich, des Finanzmarktstabilisierungsfonds (*Soffin*) im Einzelfall – der Einlagennennbetrag in dem Umfang reduziert werden kann, wie der Stille Gesellschafter Capital Securities entweder von der Bank oder im Kapitalmarkt mit Hilfe einer von der Bank gestellten Finanzierung zum Zweck der Einziehung erwirbt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

**§ 1**

**Definitionen**

**Definitionen:** Sofern aus dieser Änderungsvereinbarung nicht etwas anderes hervorgeht, haben die in der Änderungsvereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in § 1 des Beteiligungsvertrages zugewiesene Bedeutung.

## § 2 Vertragsänderungen

- (1) **Einfügung eines neuen § 7a:** Nach § 7 des Beteiligungsvertrages wird folgender § 7a in den Beteiligungsvertrag eingefügt:

### "§ 7a Herabsetzung des Einlagenennbetrags

- (1) **Herabsetzung des Einlagenennbetrags bei Übertragung von Capital Securities auf den Stillen Gesellschafter:** Der Einlagenennbetrag wird ohne das Erfordernis weiterer Vereinbarungen zwischen den Parteien um den Nennbetrag von Capital Securities herabgesetzt, welche (i) von der Bank auf den Stillen Gesellschafter übertragen werden oder (ii) von dem Stillen Gesellschafter mit Mitteln, die die Bank ihm zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, von Dritten erworben werden (*Herabsetzung des Einlagenennbetrages*). Der Stille Gesellschafter ist zur Entgegennahme von Capital Securities verpflichtet, die die Bank ihm zur Übertragung anbietet. Er ist ferner verpflichtet, auf ihn gemäß Satz 1 übertragene Capital Securities einzuziehen. Die Herabsetzung des Einlagenennbetrags wird mit Einziehung der Capital Securities durch den Stillen Gesellschafter wirksam. Die Einziehung erfolgt durch Übertragung der Capital Securities durch den Stillen Gesellschafter auf das Clearingsystem (wie in den Bedingungen der Capital Securities definiert) und Ausbuchung des übertragenen Bestands aus dem im Clearingsystem geführten Gesamtbestand der Capital Securities.
- (2) **Rechtsfolgen der Herabsetzung des Einlagenennbetrages:** Im Falle einer Herabsetzung des Einlagenennbetrages setzt sich die Stille Gesellschaft zwischen den Parteien in der Weise fort, dass der Stille Gesellschafter mit dem herabgesetzten Einlagenennbetrag am Handelsgewerbe der Bank beteiligt ist. Für die Berechnung von Gewinnbeteiligungen gilt in Abweichung von § 3(2) Folgendes:
- (a) Wird der Einlagenennbetrag in einer Gewinnperiode einmal oder mehrmals herabgesetzt, erfolgt, unbeschadet der Regelung im folgenden lit. (b), die Berechnung der Gewinnbeteiligung für die gesamte Gewinnperiode auf Grundlage des am letzten Tag der Gewinnperiode geltenden Einlagenennbetrages. Vorbehaltlich weiterer Herabsetzungen des Einlagenennbetrages werden auch die Gewinnbeteiligungen nachfolgender Gewinnperioden auf Grundlage dieses Einlagenennbetrages berechnet.
- (b) Wird der Einlagenennbetrag zwischen dem 1. Januar (einschließlich) und dem 30. Juni (einschließlich) eines Jahres herabgesetzt, wird die Gewinnbeteiligung für die gesamte Gewinnperiode, die vor dem 1. Januar endete, auf Grundlage des an dem 30. Juni geltenden Einlagenennbetrag berechnet.
- (3) **Erforderliche Zustimmungen:** Jede Herabsetzung des Einlagenennbetrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die BaFin. Sie bedarf ferner, soweit jeweils rechtlich erforderlich, der vorherigen Zustimmung des Finanzmarktstabilisierungsfonds und des zugunsten der Inhaber der Capital Securities bestellten Sicherheitentreuähnders.
- (4) **Herabsetzung des Einlagenennbetrages bei reduziertem Buchwert der Stillen Einlage:** Eine Herabsetzung des Einlagenennbetrages wird nicht dadurch gehindert, dass der Buchwert der Stillen Einlage infolge einer Verlustbeteiligung gemäß § 6 dieses Beteiligungsvertrages den herabzusetzenden Einlagenennbetrag unterschreitet. In diesem Fall setzt sich die Herabsetzung anteilig am reduzierten Einlagenennbetrag fort, indem der zum Zeitpunkt der Herabsetzung des

Einlagenennbetrages geltende Buchwert der Stillen Einlage in dem gleichen Verhältnis herabgesetzt wird wie der Einlagenennbetrag."

- (2) **Änderung der Definition von "Einlagenennbetrag":** In § 1 des Beteiligungsvertrages erhält die Definition von "Einlagenennbetrag" die folgende Fassung:

"*Einlagenennbetrag* bezeichnet den in § 2(1) festgelegten Betrag, bzw. den infolge von Herabsetzungen des Einlagenennbetrages gemäß § 7a niedrigeren Betrag."

- (3) **Neue Definition:** In § 1 des Beteiligungsvertrages wird nach der Definition "Herabsetzung" folgende neue Definition eingefügt:

"*Herabsetzung des Einlagenennbetrags* hat die in § 7a(1) festgelegte Bedeutung."

- (4) **Fortgeltung der übrigen Bestimmungen:** Die übrigen Bestimmungen des Beteiligungsvertrages bleiben durch diese Änderungsvereinbarung unberührt.

- (5) **Wirksamwerden der Vertragsänderung:** Die Änderungen gemäß § 2(1), (2) und (3) werden mit Eintragung dieser Änderungsvereinbarung in das Handelsregister der Bank wirksam.

### § 3 Ausgleichszahlung

- (1) **Ausgleichszahlung:** Als Gegenleistung für seine Bereitschaft zur Mitwirkung an Herabsetzungen des Einlagenennbetrages erhält der Stille Gesellschafter von der Bank für die Gewinnperiode, in der erstmals eine Herabsetzung des Einlagenennbetrages erfolgt, sowie für alle weiteren Gewinnperioden bis zur vollständigen Rückzahlung der Capital Securities eine Ausgleichszahlung, die wie folgt berechnet wird:

| Einlagenennbetrag am letzten Tag der Gewinnperiode | Ausgleichszahlung (berechnet auf Grundlage des Einlagenennbetrages am letzten Tag der Gewinnperiode) |
|--|--|
| ≥ €750.001.000                                     | 0,012 %  |
| €500.001.000 bis €750.000.000                      | 0,036 %  |
| €250.001.000 bis €500.000.000                      | 0,108 %  |
| €100.001.000 bis €250.000.000                      | 0,325 %  |
| ≤ €100.000.000                                     | 3,572 %  |

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sowohl die Bank als auch der Stille Gesellschafter eine Anpassung der nach Maßgabe der vorangestellten Tabelle berechneten Ausgleichszahlung verlangen können, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes des Stillen Gesellschafters in Übereinstimmung mit den Vorgaben seiner derzeit geltenden Satzung sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

- (2) **Fälligkeit:** Die Ausgleichszahlung wird zusammen mit der Gewinnbeteiligung für die jeweilige Gewinnperiode zur Zahlung fällig (§ 4 des Beteiligungsvertrages).

**§ 4****Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

- (1) **Anwendbares Recht:** Diese Ergänzungsvereinbarung und alle sich aus ihre ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand für diese Ergänzungsvereinbarung ist Frankfurt am Main.
- (3) **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Parteiwillen so gut wie möglich ergänzt.

Datum: \_\_\_\_\_

**HT1 Funding GmbH**

By: \_\_\_\_\_  
Name: Sebastian Kasperkowitz  
Title: Managing Director (*Geschäftsführer*)

**Dresdner Bank Aktiengesellschaft**

By: \_\_\_\_\_  
Name:  
Title:

By: \_\_\_\_\_  
Name:  
Title: